

Preisregelung

zum Wärmebereitstellungsvertrag der EWW im Rahmen
des regiowärme-komplett-Vertrags

1. Präambel

Die vorliegende Preisregelung beinhaltet die Preise und Preisanpassungsklauseln für die Belieferung aus Erdgaskesselanlagen (Erdgas-Niedertemperaturkessel (EgNT) und Erdgas-Brennwertkessel (EgBW)); Abschnitte 2,3).

2. Wärmepreise für die Belieferung aus Erdgaskesselanlagen

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Preis für die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) und einem Arbeitspreis zusammen.

- 2.1. Der Wärme-Grundpreis (Nennpreis bei Vertragsabschluss) für die zu beheizende Fläche und die dort genannte Heizleistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Euro pro Jahr (netto).
- 2.2. Der Wärme-Arbeitspreis (Nennpreis bei Vertragsabschluss) für die bezogene Wärmemenge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Euro pro Jahr (netto).

3. Preisanpassungsklauseln für die Belieferung aus Erdgaskesselanlagen

Die Wärmepreise (Nennpreise bei Vertragsabschluss) ändern sich nach folgenden Preisanpassungsklauseln:

3.2 Der Wärme-Grundpreis ändert sich jährlich zum 01. Januar wie folgt:

$$BP = BP_0 * \left(0,20 + 0,45 * \frac{I}{I_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

BP der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Wärme-Grundpreis in Euro pro Monat.

BP₀ der Wärme-Grundpreis in Euro pro Monat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

I der zum 01.07. des Vorjahres des Anpassungszeitpunkts gültige Index der Investitionsgüter (Tabelle 61241-0004, Sonderpositionen, GP-X008, Basis 2021 = 100).

I₀ je nach Vertragsabschluss der zum 01.07.2007 bzw. 01.08.2012 gültige Index der Investitionsgüter (Tabelle 61241-0004, Sonderpositionen, GP-X008, Basis 2021 = 100).

Stand 01.07.2007: 87,6 bzw. Stand 01.08.2012: 91,3

L der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>).

L₀ je nach Vertragsabschluss der zum 01.07.2007 bzw. 01.08.2012 gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>).

Stand 01.07.2007: 1.944,37 € bzw. Stand 01.08.2012: 2.271,92 €

3.2 Der Wärme-Arbeitspreis ändert sich jährlich zum 01. Januar wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left(0,3 * \frac{ME}{ME_0} + 0,7 * \frac{G}{G_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Wärme-Arbeitspreis in Cent pro kWh.

AP₀ der Wärme-Arbeitspreis in Cent pro kWh zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

ME der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, VPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird über einen Zeitraum von 12 Monaten als arithmetisches Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1) gebildet.

ME₀ der zum 01.01.2020 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, VPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird über einen Zeitraum von 12 Monaten als arithmetisches Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1) gebildet.

Stand 01.01.2020: 101,12 (Oktober 2018 bis September 2019)

G der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgaspreis in Cent pro kWh. Dieser entspricht dem Arbeitspreis der EWW-Sonderregelung regioerdgasbasis bis 49 kW. Die maßgeblichen Gaspreise veröffentlicht die EWW laufend auf ihrer Internetseite unter www.ewv.de/waerme.

- G₀** der zum 01.01.2020 gültige Erdgaspreis in Cent pro kWh. Dieser entspricht dem Arbeitspreis der EWW-Sonderregelung regioerdgas-basis bis 49 kW. Die maßgeblichen Gaspreise veröffentlicht die EWW laufend auf ihrer Internetseite unter www.ewv.de/waerme.
Stand 01.01.2020: 6,38 Cent pro kWh.

4. Allgemeine Bestimmungen zu den Preisen und Preisanpassungsformeln

- 4.1. Eine Anpassung des Wärme-Grundpreises sowie des Wärme-Arbeitspreises erfolgt jährlich zum 01. Januar entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente.
- 4.2. Sofern einer oder mehrere der bisher verwendeten Preisindizes nicht mehr zur Verfügung stehen, tritt an ihre Stelle ein im Sinne der Wärmebereitstellung geeigneter Preisindex oder eine auf anderen geeigneten Parametern basierende Preisanpassungsformel. Die Anpassungen müssen derart sein, dass sie den tatsächlichen Kostenänderungen möglichst genau folgen können.
- 4.3. Die Preise gemäß den Preisanpassungsformeln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension Cent pro kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.
- 4.4. Sollten die vereinbarten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für allgemeine Kostenänderungen nicht mehr brauchbar sein, so behält sich die EWW eine Anpassung dieser Klauseln an die neuen Verhältnisse vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass keine der Vertragsparteien kostenmäßig einseitig belastet werden darf.

5. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern ist ein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.